

Satzung

des Turn- und Sportvereins Haardt 1886 e.V.

§ 1 Name; Sitz und Zweck des Vereins:

1. Der Name des Vereins lautet:

„Turn - und Sportverein Haardt e.V.“ mit Sitz in Neustadt/Weinstraße, Ortsteil Haardt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege von Turnen, Sport und Spiel mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Ertüchtigung aller seiner Mitglieder.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen, Beschaffung und Erhaltung von Sportgeräten, sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege und sportlicher Veranstaltungen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Betätigung oder Förderung parteipolitischer, konfessioneller oder rassistischer Bestrebungen ist ausgeschlossen.

§2 Mitgliedschaft:

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Jugendlichen und Schülern. Daneben hat der Vorstand das Recht verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Festsetzung der Monatsbeiträge bleibt der Mitgliederversammlung überlassen. Der Beitrag ist für das laufende Jahr im Voraus zu entrichten und erfolgt **ausschließlich** durch Bankeinzug.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Tod eines Mitgliedes muss dem Vorstand durch dessen Erben mitgeteilt werden.

Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer schriftlichen Erklärung möglich. Sie muss der Vereinsleitung bis spätestens 30. November des Jahres vorliegen.

5. I Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten.
 - b) bei Verstößen gegen den Vereinszweck und die Vereinssatzung.
 - c) wenn es mit den Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand ist.
 - d) Wenn das Mitglied auf dem Vereinsgelände oder als für den Verein tätige Person ein Strafgesetz verletzt oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

II Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstands erforderlich.

III Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

6. Durch das Ausscheiden aus dem Verein gehen **alle Rechte** an diesen verloren.

§ 3 Organe des Vereins:

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

- a) den Vorstand
- b) den erweiterten Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern:

Erste/r Vorsitzende/r

Zweite/r Vorsitzende/r

Vorstand Finanzen

Vorstand Dokumentation

Diese Vorstandsmitglieder werden im Vereinsregister eingetragen.

2.a Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Den Stellvertreter/innen für die Aufgabengebiete:

- Finanzen
- Dokumentation

Den 7 Beisitzer/innen für die Aufgabengebiete:

- Sport
- Veranstaltungen
- Mitgliederbetreuung
- Jugend
- Öffentlichkeitsarbeit
- Liegenschaften
- Datenschutz

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollen an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Jedes anwesende Mitglied des erweiterten Vorstandes ist stimmberechtigt.

3. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres der eingetragenen Vorstandsmitglieder.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.500 € (in Worten eintausendfünfhundert), sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes hierzu mit einfacher Mehrheit erteilt wird.

Die Beschränkung in der Vertretung bezüglich der Grenze von 1.500€ gilt nur im Innenverhältnis.

4. Die Vorstandschaft und der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von **zwei** Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

In den Jahren mit ungerader Zahl (2003, 2005, 2007, usw.) werden gewählt:

Gruppe A:

Erste/r Vorsitzende/r

Vorstand Dokumentation

Stellvertreter/in Finanzen

In den Jahren mit geraden Zahlen (2004, 2006, 2008, usw.) werden gewählt:

Gruppe B:

Zweite/r Vorsitzende/r

Vorstand Finanzen

Stellvertreter/in Dokumentation

Beisitzer für:

- Sport
- Veranstaltungen
- Mitgliederbetreuung
- Jugend
- Öffentlichkeitsarbeit
- Liegenschaften
- Datenschutz

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Revisoren entspricht derjenigen der Vorstandsgruppe B. Die Revisoren prüfen jährlich die gesamte Vereinskasse mit

allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

5. Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.
6. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Er entscheidet, mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine ausdrücklich anderslautenden Regelungen trifft. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Über alle Verhandlungen in den Sitzungen des Vorstandes ist durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe gilt auch für die Mitgliederversammlung.
8. Allgemeine kassen- und vermögensrechtliche Bestimmungen:

Etwaige Gewinne oder Kassenüberschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder können bei einem Ausgleich (gleich welcher Form) oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer, unter Rückforderungsvorbehalt etwa geleisteter Sacheinlagen erhalten.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung sollte im 1. Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden
 - a) wenn es der Vorstand beschließt oder
 - b) wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder beantragen oder
 - c) wenn es die Vereinsrevisoren beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Mail erfolgt.

Anträge zur Tagesordnung, außer Satzungsänderungen, sind mindestens 10 Tage vor Versammlungstermin **schriftlich mit Begründung** beim Vorstand einzureichen. Sie werden spätestens 7 Tage vor der Versammlung auf der Homepage des Vereins unter www.tus-haardt.de den Mitgliedern zugänglich gemacht.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. A) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten. Außerdem ist die Neuwahl des Vorstands (Gruppe A oder B und des erweiterten Vorstands Gruppe A oder B), und 2 Revisoren alle 2 Jahre vorzunehmen. Des Weiteren ist über die Beschwerden zu Ausschlüssen von Mitgliedern zu entscheiden (Aufnahme in die Tagesordnung).

B) Sollte eine oder mehrere Positionen nicht besetzt werden können, so wird der Vorstand beauftragt nach geeigneten Personen zu suchen, um sie bei der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einzusetzen.

Die Wahl kann durch Stimmzettel oder Zuruf erfolgen.

5. Für die im Verein betriebenen Sportarten und sonstige Belange bestehen Abteilungen und Ausschüsse.
 - a) Die Abteilungen und Ausschüsse werden von dem jeweiligen Leiter und dessen Stellvertreter geleitet.
 - b) Die Abteilungsleiter werden in der Abteilungsversammlung gewählt.
 - c) Die gewählten Abteilungsleiter oder Ausschussmitglieder werden in der Mitgliederversammlung bestätigt oder abgelehnt.

- d) Nicht bestätigte Abteilungsleiter können nicht als Abteilungsleiter oder Stellvertreter tätig werden. Sollte dieser Fall eintreten, so ist § 4 Absatz 4B sinngemäß anzuwenden.
6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahrs. Bei Mitgliedern die jünger als 16 Jahre sind, sind die gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die 2 Revisoren für eine Amtszeit von 2 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind wiederwählbar.
8. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmmehrheit. $\frac{3}{4}$ Stimmmehrheit ist in folgenden Fällen notwendig:
- a) zur Änderung der Satzung
 - b) zur Auflösung des Vereins
- Zur Änderung der Bestimmung über den Vereinszweck ist die Zustimmung **aller Vereinsmitglieder** erforderlich, die nötigenfalls schriftlich einzuholen ist.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und ebenso dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Durch das Ausscheiden aus dem Verein gehen alle Rechte an diesen verloren.
11. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung können alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung oder auch in hybrider Form durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen und hybriden Form der Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform, virtuell oder hybrid durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Sportarten, die der Verein anbietet, teilzunehmen, sofern der verantwortliche Übungsleiter zustimmt. Bei Familienmitgliedern gilt dieses Recht für jedes einzelne Familienmitglied.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren satzungsgemäßen Forderungen (siehe § 2, Ziffer 3) rechtzeitig nachzukommen. Buchungskosten, die durch das Mitglied zu vertreten sind, (z.B. Rückbuchungen durch unvollständige oder unrichtige Angaben oder ähnliches) werden dem Mitglied angelastet.

§6 Ältestenrat und Ehrenvorsitz:

1. Der TuS Haardt kann einen von der Mitgliederversammlung gewählten Ältestenrat haben. Die Anzahl der Mitglieder wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Ältestenrats-Vorsitzende hat das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen. Er ist stimmberechtigt bei der Sitzung des erweiterten Vorstands. Dies gilt ebenso für den Ehrenvorsitzenden.
3. Der Ältestenrat hat eine beratende Funktion.

§7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt a. d. W., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Ortsteil Haardt zu verwenden hat.

§8 Schlussbestimmung

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand nach Maßgaben des satzungsgemäßen Zweckes des Vereins.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09. November 2023 beschlossen und erlangte Rechtskraft mit der Eintragung beim Registergericht am 24.6.2025.